

Infoblatt – Scheidung

I. Scheidung

1. Allgemeines

Gemäß § 1565 BGB darf eine Ehe nur geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (sog. **Zerrüttungsprinzip**). Ein Scheitern liegt vor, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

Ob eine Ehe gescheitert ist, kann nur für den Einzelfall entschieden werden, ein wichtiges Indiz für das Gescheitertsein der Ehe ist das Getrenntleben (s. dazu unten noch ausführlich), weitere Indizien: Unumstößliche Absicht eines oder beider Ehegatten sich scheiden zu lassen, Ehegatten sprechen nicht mehr miteinander, sie haben keinen Geschlechtsverkehr mehr miteinander, ernsthafte und dauerhafte Verbindung mit einem anderen Partner, Gewalttätigkeiten gegenüber dem Ehepartner.

2. Gescheitertsein

Damit im Scheidungsprozess keine Schlammschichten ausgetragen werden und der Richter nicht die intimen Verhältnisse der Ehe erkunden muss, hat der Gesetzgeber sog. Zerrüttungsvermutungen geschaffen, bei deren Vorliegen der Richter vom Gescheitertsein der Ehe ausgehen muss, ohne die ehelichen Lebensverhältnisse zu untersuchen. Das Scheitern der Ehe wird **unwiderlegbar vermutet**, wenn

- die Ehepartner schon mehr als 3 Jahre getrennt leben.
- die Ehepartner mehr als 1 Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der Scheidung zugestimmt wird. Zusätzlich muss als weitere Voraussetzung erfüllt sein, dass spätestens in der Gerichtsverhandlung eine einverständliche Regelung hinsichtlich der elterlichen Sorge für die Kinder und dem Umgang der Eltern mit den Kindern vorliegen muss. Weiterhin müssen die Ehegatten sich über den Kindes- und Ehegattenunterhalt und über die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat einig sein. Anders als oft zu hören ist, kann selbstverständlich eine Ehe auch geschieden werden, wenn die Ehepartner mehr als 1 Jahr getrennt leben, aber nicht beide die Scheidung wollen. In solchen Fällen muss der Richter aber untersuchen, ob die Ehe gescheitert ist.

Leben die Ehepartner weniger als 1 Jahr getrennt, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn derjenige, der den Scheidungsantrag stellt, den Nachweis erbringen kann, dass es für ihn eine unzumutbare Härte darstellen würde, an der Ehe festzuhalten. Dies ist eine Ausnahmeregelung und liegt nur bei schwerwiegenden Vorfällen, wie Gewalttätigkeiten oder ständige Misshandlungen oder Beschimpfungen vor.

Begriff des Getrenntlebens:

Ein Getrenntleben liegt vor, wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und zumindest ein Ehegatte sie erkennbar nicht mehr herstellen will und die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Nichtbestehen der häuslichen Gemeinschaft:

Unproblematisch besteht eine häusliche Lebensgemeinschaft dann nicht mehr, wenn einer der Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Häufig sind aber Trennungswillige aus finanziellen Gründen oder auch um Sorge um die Kinder gezwungen, in der gemeinsamen Wohnung wohnen zu bleiben. Um in solchen Konstellationen ein Getrenntleben bejahen zu können, muss unbedingt folgendes eingehalten werden:

- getrennte Haushaltsführung, das heißt keine gemeinsame Mahlzeiten, kein gemeinsame Einkäufe, kein Wäschewaschen für den anderen Teil, etc.
- Aufgabe gemeinsamer Unternehmungen und der geschlechtlichen Kontakte
- Klare Aufteilung der Wohnung

Wie im Einzelfall das Leben in der gemeinsamen Wohnung geführt werden soll, sollte auf jeden Fall mit einem Rechtsanwalt besprochen werden, es gibt dazu eine umfangreiche Rechtsprechung, die oftmals zu unliebsamen Überraschungen führen kann.

3. Kinderschutzklausel und Härteklausel

Liegen die Voraussetzungen für eine Scheidung vor, kann die Scheidung nur noch gem. § 1568 BGB (sog. Kinderschutzklausel und Härteklausel) verhindert werden. Dieser (absolute Ausnahme-)Fall liegt dann vor, wenn die Ehe im Interesse der Kinder aufrechterhalten bleiben soll oder die Scheidung für den Ehepartner eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gesetz stellt sehr hohe Anforderungen an diese Klauseln, so dass sie in der Praxis fast gar nicht vorkommen.

II. Aufhebung der Ehe

In besonderen Fällen kann die Ehe auch aufgehoben werden. Die Aufhebung der Ehe hat gegenüber der Scheidung vor allem den Vorteil, dass die vermögensrechtlichen Folgen (Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinn), die durch eine Scheidung entstehen, nur im begrenzten Ausmaß auch für eine aufgehobene Ehe gelten.

Die Gründe, auf Grund derer die Ehe aufgehoben werden, sind in § 1314 BGB abschließend aufgezählt, die meisten haben kaum Praxisrelevanz:

- Minderjähriger Ehegatte (soweit nicht das Familiengericht Befreiung erteilt hat, die Ehe genehmigt hat oder der Ehegatte zu erkennen gegeben hat, dass er nach Eintritt der Volljährigkeit die Ehe fortsetzen will)
- Geschäftsunfähigkeit bei Eheschließung
- Krankhafte Störung der Geistestätigkeit bei Eheschließung
- Ehe unter Geschwistern, Verwandte in gerader Linie (Vater mit Tochter, Großvater mit Enkelin)
- Formmangel
- Vorliegen einer Doppelehe
- Bewusstlosigkeit oder vorübergehende Störung der Geistestätigkeit bei Eheschließung
- Fehlendes Bewusstsein vom Vorliegen einer Eheschließung
- Drohung des anderen, damit dieser die Ehe eingeht
- **Arglistige Täuschung**, durch die der andere zur Eheschließung veranlasst wurde (häufigster Fall in der Praxis), als Täuschung werden z.B. angesehen: Verschweigen einer unheilbaren oder schweren Krankheit, Verschweigen früherer Ehen, Verschweigen erheblicher Vorstrafen, Verschweigen der Frau, dass sie während der Empfängniszeit (vor Eheschließung) auch mit anderen Männern geschlechtlichen Verkehr hatte. Keine Täuschung stellt aber nach dem BGB ausdrücklich die falsche Angabe über die Vermögensverhältnisse dar.
- Scheinehe

In Ausnahmefällen kann von der Aufhebung der Ehe abgesehen werden (Härtefall)